

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 9. Januar 1995

G 5 c Mettmenstetten und Rifferswil. Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten. Quelfassungen Loo (GWR c 1178). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
(G 13 c)

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft (WVG) Mettmenstetten erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 30. Januar 1981 und im Bericht Nr. 89-414b über einen Markerversuch vom 17. November 1989 die Schutzzonenempfehlungen für die Quelfassungen Loo (GWR c 1178). Mit Schreiben vom 17. September 1990 unterbreitete das Ingenieurbüro Hohl + Hetzer, Zollikon (heute: Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg), die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Dieses nahm am 5. Oktober 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 11. Dezember 1990 und 15. Januar 1991 setzten die Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diese Festsetzungsbeschlüsse wurde seitens des Gutsvereins Homberg Rekurs erhoben. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 6. Dezember 1994 sind keine weiteren Rekurse eingegangen.

Anlässlich eines Augenscheins am 5. Februar 1991 bei den Quelfassungen Loo am Homberg wurde vom anwesenden Geologen Dr. P. Haldimann, Zürich, festgehalten, dass die weitere Schutzzone um einiges grösser ausgeschieden wurde als im Gutachten von 1981 vorgeschlagen. Dies geschah aus Gründen einer einfachen Grenzziehung und zur Verhinderung von Quellwasserbeeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung im stark drainierten Gebiet Hombergweiden. Aus diesen Gründen beschloss die WVG Mettmenstetten, die Schutzzonen überarbeiten und neu festsetzen zu lassen. Mit Schreiben vom 31. Juli 1991 wurden die überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassungen Loo durch das AGW erneut vorgeprüft. Die weitere Schutzzone wurde nun in eine Übergangszone S IIIa, in welcher nur landwirtschaftlich relevante Einschränkungen gefordert waren, und eine übliche weitere Schutzzone S III unterteilt.

Mit Beschlüssen vom 20. und 27. August 1991 hoben die Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil die Festsetzungsbeschlüsse vom 11. Dezember 1990 und 15. Januar 1991 auf und setzten die überarbeiteten Schutzzonen und das entsprechende Schutzzonenreglement erneut fest, worauf der

Bezirksrat den Rekurs des Gutsvereins Homberg mit Beschluss vom 13. November 1991 als gegenstandslos abschrieb. Dagegen erhob der Gutsverein Homberg Rekurs an den Regierungsrat, welcher den Beschluss des Bezirkrates am 7. Juli 1993 aufhob und die Akten zum materiellen Entscheid zurückwies. Am 25. Oktober 1993 hiess der Bezirksrat den Rekurs des Gutsvereins Homberg gegen die Festsetzung der Grundwasserschutzzonen Loo teilweise gut. Dagegen erhob der Gemeinderat Mettmenstetten am 12. November 1993 Rekurs an den Regierungsrat, welcher den Rekurs mit Beschluss vom 21. September 1994 guthiess. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 17. November 1994 ist dieser Regierungsratsbeschluss rechtskräftig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Loo gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Loo den Gemeinderäten Mettmenstetten und Rifferswil.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil vom 20. und 27. August 1991 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Loo (GWR c 1178) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 84/149-1ab) 1:1'000 vom 6. September 1990
- Schutzzonenplan (Nr. 84/149-2ab) 1:1'000 vom 19. Juli 1991
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Loo (GWR c 1178).

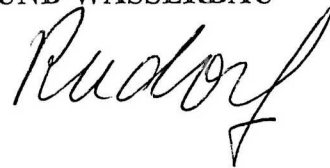
II. Die Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil, die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten, zHv Herrn K. Funk, Albisstrasse 76, 8932 Mettmenstetten, das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 9. Januar 1995
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', is written over the printed name of the office.